

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: BUXTEHUDE IM WANDEL e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 21614 Buxtehude.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Transformation in Buxtehude mit Informationen, Aktionen und Projekten. Die Zusammenarbeit mit der Kommune Buxtehude, anderen Vereinen und Initiativen, Bildungs- und anderen Einrichtungen und der Wirtschaft ist uns sehr wichtig.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös-weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen geschäftsfähig im Sinne der §§ 104 ff BGB sein.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - a. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - b. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen

des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

4. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein aus ihrer Mitgliedschaft zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen.
 - b) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
 - c) Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - d) Bestellung von zwei rechnungsprüfenden Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zwecks Prüfung der Jahresabrechnung. Sie müssen hierüber der Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegen.
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - f) Entlastung des Vorstandes.
 - g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - h) Satzungsänderungen.
 - i) Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, wenn möglich im ersten

Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung bekannt geben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll führt der Schriftführer. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll muss vom Schriftführer (Protokollführer) unterschrieben werden. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - f) bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Beschlussvorlage allen Vereinsmitgliedern schriftlich vorgelegt wurde, die Mitglieder wenigstens zwei Wochen für eine Antwort Zeit haben und der letzte Tag der Stimmabgabe benannt ist.
8. Zur Änderung der Satzung sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen nötig.
9. Die Änderung des Zweckes des Vereins kann mit neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Hat

niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern,
 - einem ersten Vorsitzenden
 - einem zweiten Vorsitzenden
 - einem Kassenwart
 - einem Schriftführer
2. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. In ein Amt des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. verlängert werden.
7. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode – gleich aus welchem Grund – aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
8. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann jedoch durch ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch für längstens drei Monate ersetzt werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder real oder virtuell anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
10. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Beschlussvorlage allen Vorstandsmitgliedern schriftlich vorgelegt wurde, die Vorstandsmitglieder wenigstens 1 Woche für eine Stimmabgabe Zeit haben, der letzte Tag der Stimmabgabe benannt ist und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren schriftlich widerspricht.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von den Mitgliedern in der Auflösungsversammlung bestimmt wird.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.